

- A Allgemeiner Teil
- B Fahrradversicherung
- C Ski- & Snowboardversicherung
- D Golfversicherung
- E Angelversicherung
- F Wander- & Bergsportversicherung
- G Reise-Sorglos-Paket

Teil A gilt für alle Versicherungssparten. Die Teile B – G gelten nur, sofern der entsprechende Versicherungsschutz beantragt und dokumentiert wurde.

A Allgemeiner Teil

Die Ziffern 1 bis 15 des Allgemeinen Teils (Teil A) gelten für alle nachfolgenden Teile entsprechend.

1. Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.

Als Familie gelten maximal 2 Erwachsene (Ehepartner/Lebensgefährte) und mindestens ein, maximal jedoch bis zu 5 unterhaltsberechtigter Kinder und ggf. 2 weitere mitreisende minderjährige Kinder, die gemeinsam eine Reise gebucht haben. Die unterhaltsberechtigten Kinder sind bis zum Ende der Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert. Versicherungsschutz besteht für die mitversicherten Personen auch, wenn sie allein reisen.

Ebenso gelten als Familie Paare. Hierunter fallen Ehepartner oder Lebensgefährten. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

2. Versicherte Reise

Der Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum.

2.2 Eine Reise im Sinne der Bedingungen ist eine Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person. Der ständige Wohnsitz muss in Deutschland liegen.

Das bei Antritt der Reise vorgesehene Reiseziel muss zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person eine Entfernung von mindestens 50 km Luftlinie aufweisen. Die Beweisspflicht hierfür tragen Sie bzw. die versicherte Person.

3. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den wir mit Ihnen vereinbart haben (Versicherungsbeginn). Allerdings nicht vor Abschluss des Vertrages und nicht vor Zahlung des Beitrages. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, gilt der Beitrag mit Zugang des SEPA-Lastschriftmandats bei uns als gezahlt. Dies sofern die SEPA-Lastschrift beim Geldinstitut bei Vorlage eingelöst wird. Wird die Zahlung per Kreditkarte erteilt, gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung des Kreditkartenunternehmens als gezahlt. Erfolgt die Zahlung über andere Zahlungswege, gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung bzw. Zahlungseingang bei uns als gezahlt. Andere Zahlungswege sind beispielsweise PayPal und Sofort-Überweisung. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

4. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet jeweils mit Beendigung der versicherten Reise bzw. des Versicherungsverhältnisses. Dies gilt auch für schwebende Versicherungsfälle.

5. Abschluss und Ende des Vertrages

Der Vertrag muss vor Antritt der Reise abgeschlossen werden. Der Vertrag gilt für die im Versicherungsschein vereinbarte Dauer und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6. Einschränkung des Versicherungsschutzes

Wir leisten nicht

6.1 bei Gefahren des Streiks, des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse. Dies gilt auch für solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand ergeben. Und zwar aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen oder aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen aufgrund der genannten Gefahren.

Des Weiteren bei politischen Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstigen bürgerlichen Unruhen und Kernenergie.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für Spezialprodukte (AVB Spezialprodukte 08/2020)

6.2 wenn Sie oder die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch Sie oder die versicherte Person können wir die Leistung kürzen. Und zwar in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

6.3 wenn für Sie oder die versicherte Person der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.

6.4 bei Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind.

7. Allgemeine Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

7.1 Sie bzw. die versicherte Person sind verpflichtet,

- a) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
- b) uns den Schaden unverzüglich anzuzeigen;
- c) auf unser Verlangen jede Auskunft vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder unserer Leistungspflicht und dessen Umfangs erforderlich ist;
- d) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht zu gestatten oder die Einholung von erforderlichen Auskünften zu ermöglichen, Originalbelege einzureichen und insbesondere die behandelnden Ärzte, andere Versicherer, Versicherungsträger, Krankenanstalten und Behörden von ihrer Schweigepflicht zu entbinden und zur Auskunftserteilung zu ermächtigen sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen.

Sämtliche Kosten, die Ihnen bzw. der versicherten Person im Zusammenhang mit der Begründung der Leistungsansprüche sowie mit der Erfüllung der Obliegenheiten gemäß a) bis d) entstehen, gehen zu Ihren bzw. zu Lasten der versicherten Person.

7.2 Machen Sie bzw. die versicherte Person entgegen den vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie bzw. die versicherte Person uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung oder verletzen Sie bzw. die versicherte Person sonstige vertragliche Obliegenheiten, verlieren Sie bzw. die versicherte Person Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung.

Verstoßen Sie bzw. die versicherte Person grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie bzw. die versicherte Person Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können die Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie bzw. die versicherte Person nachweisen, dass Sie bzw. die versicherte Person die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Trotz Verletzung ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet als Sie bzw. die versicherte Person nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit setzt voraus, dass wir Sie bzw. die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Verletzen Sie bzw. die versicherte Person die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

7.3 Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens

(einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung) oder Behebungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

7.4 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Die versicherte Person hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen. Bei Schäden durch Abhandkommen hat die versicherte Person Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.

8. Zahlung der Entschädigung

8.1 Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt und liegen uns die Rechnungsurschriften und die erforderlichen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vor, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfungen des Anspruches durch uns in Folge Ihres bzw. eines Verschuldens der versicherten Person gehindert sind.

8.2 Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

8.3 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder die versicherte Person eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

8.4 Wir rechnen die in ausländischer Währung entstandenen Kosten zum Eurokurs des Tages um, an dem die Belege bei uns eingehen. Es gilt der amtliche Devisenkurs. Es sei denn, die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen wurden nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben.

8.5 Die Überweisung von Versicherungsleistungen im SEPA-Raum ist für Sie kostenfrei. Für alle anderen Überweisungsformen müssen Sie die Kosten tragen. Diese ziehen wir von unseren Leistungen ab.

9. Ansprüche gegen Dritte (Subsidiaritätsklausel)

9.1 Haben Sie bzw. die versicherte Person Schadenersatzansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 Versicherungsvertragsgesetz die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an uns schriftlich abzutreten. Sie bzw. die versicherte Person haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzen Sie oder die versicherte Person diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres bzw. des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie bzw. die versicherte Person.

Haben Sie bzw. die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen gegen uns auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie bzw. die versicherte Person insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

9.2 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt insbesondere für Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung und Beihilfeleistungen. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es Ihnen bzw. der versicherten Person frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden.

10. Besondere Verwirklichungsgründe

Wir sind von der Leistungspflicht frei, wenn Sie bzw. die versicherte Person nach Eintritt des Schadenfalles versuchen, uns arglistig über Umstände zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

11. Gerichtsstand

Sie können die Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben.
- Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen

- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

12. Beitragszahlung

Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten. Aber frühestens zum vereinbarten Versicherungsbeginn. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, finden die Bestimmungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Vertrag zurücktreten.

13. Aufrechnung von Forderungen

Gegen unsere Forderungen können nur Gegenforderungen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

14. Mitteilungen an die Würzburger Versicherungs-AG

Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie bzw. die versicherte Person in Textform uns gegenüber abgeben. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht berechtigt.

15. Anschrift der Würzburger Versicherungs-AG

Würzburger Versicherungs-AG
Bahnhofstr. 11, D-97070 Würzburg

B Fahrradversicherung

1. Versicherte Sachen

Versichert gilt das während des versicherten Zeitraumes mitgeführte und im Eigentum der versicherten Person befindliche Fahrrad (auch Elektrorad).

2. Gegenstand der Versicherung

2.1 Panne / Unfall / Transportmittelunfall

Kann die Reise wegen einer Panne oder eines Unfalls mit dem versicherten Fahrrad oder wegen eines Transportmittelunfalls nicht planmäßig fortgesetzt werden, erbringen wir folgende Leistungen:

- 2.1.1 Übernahme der Reparaturkosten zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bis 150,- EUR sowie die Kosten für die Fahrt zur Fahrrad-Werkstatt bis 50,- EUR je Versicherungsfall.
- 2.1.2 Ist eine Reparatur am gleichen Tag nicht möglich und kann die Fahrradreise deshalb nicht planmäßig fortgesetzt werden, erstatten wir zusätzliche Übernachtungskosten bis zu 150,- EUR je Versicherungsfall.
- 2.1.3 Ist eine Reparatur am Schadensort nicht möglich, erstatten wir die Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis zu 150,- EUR je Versicherungsfall.
- 2.1.4 Können Ersatzteile im Ausland nicht beschafft werden, erstatten wir die Versand- und Zolllkosten für notwendige Ersatzteile bis zu 150,- EUR je Versicherungsfall.

2.2 Kosten für ein Mietfahrrad

Wir erstatten die Kosten für die Anmietung eines Fahrrades zur Fortsetzung der Reise bis zu 15,- EUR am Tag, maximal jedoch 150,- EUR, wenn die Fahrrad-Reise nicht planmäßig fortgeführt werden kann, weil das versicherte Fahrrad

- wegen Panne, Unfall oder Transportmittelunfall nicht fahrtauglich ist,
- gestohlen wurde oder
- vom Beförderungsunternehmen verspätet oder beschädigt ausgeliefert bzw. während des Transportes abhandengekommen ist.

3. Einschränkung des Versicherungsschutzes; Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- 3.1 die Nutzung des versicherten Fahrrades zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken;
- 3.2 geliehene oder gemietete Fahrräder;
- 3.3 Fahrräder, für die eine Versicherungs- oder Zulassungspflicht besteht;
- 3.4 lose mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör;
- 3.5 Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen (z.B. Fabrikations- und Materialfehler);
- 3.6 Abnutzungsschäden (normaler Verschleiß);
- 3.7 Verlieren, Hängen-, Liegen- und Stehenlassen;

- 3.8 entladene Akkus;
- 3.9 Unsachgemäße Verpackungen;
- 3.10 Außerachtlassen der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht.

4. **Höchstentschädigungsgrenze**

Der maximale Erstattungsbetrag für alle unter Ziff. 2 Teil B aufgeführten Leistungen ist für alle Versicherungsfälle während des versicherten Zeitraums auf insgesamt 300,- EUR bei Singles und 600,- EUR bei Familien begrenzt.

5. **Selbstbehalt**

Bei jedem Versicherungsfall tragen Sie einen Selbstbehalt von 10 % des ersatzpflichtigen Schadens.

6. **Höchstentschädigungsgrenze**

Der maximale Erstattungsbetrag für alle unter Ziff. 2 Teil C aufgeführten Leistungen ist für alle Versicherungsfälle während des versicherten Zeitraums auf insgesamt 1.000,- EUR bei Singles und 3.000,- EUR bei Familien begrenzt.

C Ski- & Snowboardversicherung

1. **Versicherte Sachen**

Versichert gelten während des versicherten Zeitraumes die im Eigentum der versicherten Person befindlichen Skier und Snowboards (einschließlich Bindung und Fangeinrichtung) sowie der Helm. Wir bieten Versicherungsschutz während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs einschließlich der Pausen, während des Aufenthalts am Wintersportort sowie auf der Hin- und Rückreise.

2. **Gegenstand der Versicherung**

2.1 Es besteht Versicherungsschutz, wenn die versicherten Wintersportgeräte gem. Ziff. 1 Teil C abhandenkommen, beschädigt oder zerstört werden

- 2.1.1 durch Straftat eines Dritten;
- 2.1.2 durch Unfall des Transportmittels;
- 2.1.3 im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung (Ersatzansprüche sind zuerst aus dem Beförderungs- oder Aufbewahrungsvertrag geltend zu machen);
- 2.1.4 bei plötzlich und gewaltsam eintretendem Bruch, Beschädigung oder Zerstörung;
- 2.1.5 durch Diebstahl im Zeitraum zwischen 6 Uhr und 22 Uhr, auch vor der Skihütte. Im Zeitraum vom 22 Uhr bis 6 Uhr jedoch nur dann, wenn die versicherten Wintersportgeräte in einem ortsfesten Raum oder in einem verschlossenen Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

2.2 **Mietkosten**

Wir erstatten die Kosten für die Anmietung von Wintersportgeräten gem. Ziff. 1 Teil C bis zu 25,- EUR am Tag, wenn

- ein Versicherungsfall nach Ziff. 2.1.1 bis Ziff. 2.1.5 Teil C eingetreten ist;
- die Sportgeräte als aufgegebenes Reisegepäck ihren Bestimmungsort noch nicht erreicht haben bzw. abhandengekommen sind.

3. **Einschränkung des Versicherungsschutzes; Ausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz besteht für

- 3.1 geliehene oder gemietete Wintersportgeräte;
- 3.2 Ski-Stöcke und sonstiges Zubehör;
- 3.3 Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen (z.B. Fabrikations- und Materialfehler);
- 3.4 Abnutzungsschäden (normaler Verschleiß);
- 3.5 Verlieren, Hängen-, Liegen- und Stehenlassen;
- 3.6 Unsachgemäße Verpackungen;
- 3.7 Außerachtlassen der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht.

4. **Umfang der Ersatzleistung**

4.1 Im Versicherungsfall erstatten wir bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für

- 4.1.1 verlorene oder zerstörte Sachen den Zeitwert;
- 4.1.2 beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert. Der Zeitwert beträgt unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Wertes
 - 100 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 1 Jahr alt ist,
 - 80 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 2 Jahre alt ist,
 - 60 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 3 Jahre alt ist,
 - 30 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 4 Jahre alt ist,
 - 10 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt älter als 5 Jahre ist.

D Golfversicherung

1. **Versicherte Sachen**

Versichert gilt die während des versicherten Zeitraumes mitgeführte und im Eigentum der versicherten Person befindliche Golfausrüstung, wenn diese

- außerhalb eines anerkannten Golfclubs oder Golfgeländes in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt und beaufsichtigt wird;
- einem Beherbergungsbetrieb, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wird;
- in einem ordnungsgemäß verschlossenen und versperrten Raum eingeschlossen wird;
- bestimmungsgemäß getragen bzw. genutzt wird;
- in einem ordnungsgemäß versperrten Behältnis einem Transportunternehmen übergeben wird.

2. **Gegenstand der Versicherung**

2.1 Es besteht Versicherungsschutz, wenn die Golfausrüstung gem. Ziff. 1 Teil D abhandenkommt, beschädigt oder zerstört wird durch

- 2.1.1 Transportmittelunfall;
- 2.1.2 höhere Gewalt;
- 2.1.3 Brand, direkten Blitzschlag, Explosion;
- 2.1.4 Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben;
- 2.1.5 Überschwemmung
- 2.1.5.1 Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch
 - a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - b) Witterungsniederschläge,
 - c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

2.1.6 **Leitungswasser**

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten sein.

2.1.7 **Beraubung und Einbruchdiebstahl**

2.1.7.1 **Beraubung**

Raub liegt vor, wenn

- a) gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- b) Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;
- c) Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

2.1.7.2 **Einbruchdiebstahl**

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt

worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und Gewalt anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht haben.

2.2 Einfacher Diebstahl

Einfacher Diebstahl ist bis zu einer Höhe von maximal 500,- EUR Single / 1.000,- EUR Familie versichert. Diebstahl ist die Wegnahme fremder beweglicher Sachen in der Absicht, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig anzueignen.

2.3 Bruchschäden

Wir leisten Kostenersatz bei Bruch eines Golfschlägers während des Gebrauchs auf einem anerkannten Golfclub oder Golfgelände bis zu 400,- EUR Single / 800,- EUR Familie.

2.4 Mietkosten

Wir erstatten die Kosten für die Leihhausrüstung bis max. 800,- EUR Single / 1.600,- EUR Familie je Versicherungsfall, wenn Ihre Golfhausrüstung vom Beförderungsunternehmen verspätet oder beschädigt ausgeliefert wird bzw. abhandenkommt.

2.5 Greenfee Ausfall

Können Sie aufgrund von Krankheit oder Unfall, welche durch ärztliche Bestätigungen nachzuweisen sind, eine gebuchte Reise nicht antreten und haben Sie für diesen Aufenthalt bereits Greenfee Gebühren (=Gebühr, die ein Golfspieler auf einem fremden Golfplatz entrichten muss, um dort spielen zu können) bezahlt oder zu bezahlen, so werden diese Gebühren bis zur nachgewiesenen Höhe rückerstattet.

2.6 „Hole in One“

Wir ersetzen bis zu 500,- EUR die nachgewiesenen Kosten einer Einladung bzw. Feier, wenn Sie ein „Hole in One“ (komplette Spielbahn mit nur einem Schlag) in einem offiziellen Amateur-Golfturnier erzielen. Als offizielles Turnier gelten Turniere, welche im Turnierplan eines Golfclubs ausgeschrieben werden. Das „Hole in One“ muss durch die Turnier- oder Clubleitung bestätigt werden.

3. Einschränkung des Versicherungsschutzes; Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- 3.1 geliehene oder gemietete Gegenstände;
- 3.2 Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen (z.B. Fabrikations- und Materialfehler);
- 3.3 Abnutzungsschäden (normaler Verschleiß);
- 3.4 Verlieren, Hängen-, Liegen- und Stehenlassen;
- 3.5 Unsachgemäße Verpackungen;
- 3.6 Außerachtlassen der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht.

4. Umfang der Ersatzleistung

4.1 Im Versicherungsfall erstatten wir bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für

- 4.1.1 verlorene oder zerstörte Sachen den Zeitwert;
- 4.1.2 beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert.
- 4.2 Der Zeitwert beträgt unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Wertes
 - 100 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 1 Jahr alt ist,
 - 80 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 2 Jahre alt ist,
 - 60 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 3 Jahre alt ist,
 - 30 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Scha-

deneintritt bis zu 4 Jahre alt ist,

- 10 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt älter als 5 Jahre ist.

5. Höchstentschädigungsgrenze

Der maximale Erstattungsbetrag für alle unter Ziff. 2 Teil D aufgeführten Leistungen ist für alle Versicherungsfälle während des versicherten Zeitraums auf insgesamt 2.500,- EUR bei Singles und 5.000,- EUR bei Familien begrenzt.

E Angelversicherung

1. Versicherte Sachen

Versichert gelten während des versicherten Zeitraumes folgende im Eigentum der versicherten Person befindlichen Angelsportgeräte:

- Angelruten
- Angelrollen
- Rutenauflagen
- elektronische Bissanzeiger
- Zubehör (z. B. Angeltaschen, Futterale, Transportrohre)
- Schlauch-, Angel- und Futterboote
- Echolote

2. Gegenstand der Versicherung

2.1 Es besteht Versicherungsschutz für unabhängig von Ihrem Willen plötzlich und gewaltsam eintretenden Bruch, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Angelsportgeräte. Während der Hin- und Rückreise von und zum Angelort besteht auch Versicherungsschutz für innerhalb von versperrten Auto-Dachboxen transportierte Angelsportgeräte unter Berücksichtigung von Ziff. 2.2 Teil A. Diese müssen aber während des Transports in geeigneten Verpackungen, Rohren und Taschen gegen Beschädigung und Bruch verwahrt werden.

2.2 Einfacher Diebstahl

Diebstahl ist die Wegnahme fremder beweglicher Sachen in der Absicht, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig anzueignen.

3. Einschränkung des Versicherungsschutzes; Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- 3.1 geliehene oder gemietete Sachen;
- 3.2 Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen (z.B. Fabrikations- und Materialfehler);
- 3.3 Abnutzungsschäden (normaler Verschleiß)
- 3.4 Verlieren, Hängen-, Liegen- und Stehenlassen;
- 3.5 Köder;
- 3.6 Haken;
- 3.7 Angelschnüre;
- 3.8 Schirme;
- 3.9 Zelte, Campingzubehör aller Art;
- 3.10 sowie alle Kleinteile mit einem Einzelwert von unter 50,- EUR;
- 3.11 Unsachgemäße Verpackungen;
- 3.12 Außerachtlassen der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht.

4. Umfang der Ersatzleistung

4.1 Im Versicherungsfall erstatten wir bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für

- 4.1.1 zerstörte Sachen den Zeitwert;
- 4.1.2 beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert.
- 4.2 Der Zeitwert beträgt unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Wertes
 - 100 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 1 Jahr alt ist,
 - 90 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 2 Jahre alt ist,
 - 70 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 3 Jahre alt ist,
 - 50 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 4 Jahre alt ist,
 - 30 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 5 Jahre alt ist,
 - 20 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 6 Jahre alt ist,

- 10 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeintritt älter als 7 Jahre ist.

5. Selbstbehalt

Bei jedem Versicherungsfall tragen Sie einen Selbstbehalt von 10 % des ersatzpflichtigen Schadens, mindestens jedoch 50,- EUR.

6. Höchstentschädigungsgrenze

- 6.1 Der maximale Erstattungsbetrag ist für alle Versicherungsfälle gem. Ziff. 2 Teil E auf die vereinbarte Versicherungssumme beschränkt.
- 6.2 Bei versicherten Schlauch-, Angel- und Futterbooten ist die maximale Höchstentschädigung je Versicherungsfall auf 1.000,- EUR begrenzt.
- 6.3 Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

F Wander- & Bergsportversicherung

1. Versicherte Personen

- 1.1 Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während des versicherten Zeitraumes zustoßen.
- 1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 1.3 Aufnahmefähig sind Personen bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres.

2. Gegenstand der Versicherung

Folgende Leistungen sind versichert:

- 2.1 Bergungskosten
- 2.1.1 Die Leistung wird bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme in Höhe von 7.500,- EUR je versicherter Person erbracht, wenn die versicherte Person durch einen Unfall oder infolge Berg-, See- oder Wassernot verletzt oder unverletzt geborgen werden muss oder den Tod erleidet und ihre Bergung erfolgen muss.
Bergnot liegt vor, wenn die versicherte Person in alpinem Gelände durch dafür typische Gefahren (z.B. Lawine, Steinschlag, Wettersturz, Verlust der Orientierung) in eine Zwangs- oder Notlage gerät.
See- bzw. Wassernot liegt vor, wenn die versicherte Person durch außergewöhnliche Wassermassen (z.B. Überschwemmung, Sturmflut) oder außergewöhnliche Wetterverhältnisse (z.B. Sturm, Unwetter) während des Aufenthalts auf Wasserflächen in eine Zwangs- oder Notlage gerät.
- 2.1.2 Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens und des Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum nächstgelegenen Krankenhaus.
- 2.2 Heilkosten
- 2.2.1 Bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von 4.000,- EUR je versicherter Person ersetzen wir die Heilkosten, wenn diese innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet entstehen.
- 2.2.2 Heilkosten sind jene Kosten, die zur Behebung der Unfallfolgen aufgewendet wurden und nach ärztlicher Verordnung notwendig waren.
- 2.2.3 Wir versichern auch medizinisch notwendige Heilkosten in privaten Sanatorien. Das bedeutet, wir übernehmen für stationäre oder ambulante Behandlungen von Unfallfolgen:
 - die privaten Behandlungs- und Untersuchungskosten;
 - die privaten Operationskosten;
 - die Kosten für physiotherapeutische Behandlungen.
- 2.2.4 Versichert gelten auch Leihgebühren für Hilfsmittel wie z.B. Rollstühle, Krücken.
- 2.3 kosmetische Operationen
- 2.3.1 Die Körperoberfläche der versicherten Person ist durch den Unfall derart beschädigt und verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlungen das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person dauernd beeinträchtigt ist.
- 2.3.2 Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbe-

handlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.

- 2.3.3 Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall und die Kosten hierfür werden von uns bis zu einer Höhe von 8.000,- EUR ersetzt.
- 2.4 Begleitkosten
- 2.4.1 Das sind die stationären Kosten für Unterkunft und Verpflegung einer erwachsenen Person, wenn das versicherte Kind zumindest 24 Stunden stationär in einem Krankenhaus aufgenommen wird.
- 2.4.2 Dieser Kostenersatz gilt für eine Begleitperson von Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Wir ersetzen Begleitkosten bis maximal 20% der vereinbarten Versicherungssumme für Heilkosten.
- 2.5 Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt
Wird vom zuständigen Sozialversicherungsträger bei einem stationären Krankenhausaufenthalt in der allgemeinen Pflegeklasse (Mehrbettzimmer ohne Wahlleistungen) ein Selbstbehalt verrechnet, werden wir diesen im Rahmen der Versicherungssumme für Heilkosten ersetzen.
- 2.6 Sachkosten für Bergung von Kleidung/Ausrüstung
Sollten durch den Unfall selbst, die Bergung oder den Nottransport Kleidungsstücke oder Ausrüstungsgegenstände beschädigt oder zerstört werden, übernehmen wir die durch einen Rechnungsbeleg nachgewiesenen Kosten für die Neuanschaffung bis zu 1.000,- EUR.

3. Einschränkung des Versicherungsschutzes; Ausschlüsse

- 3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für
- 3.1.1 Kosten und Selbstbehalte für Kur-, Bade-, Erholungsreisen und -aufenthalte.
- 3.1.2 Anschaffung von Trainingsgeräten.
- 3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle
- 3.2.1 als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer) sowie als sonstiges Besatzungsmitglied oder Passagier eines Luftfahrzeuges/Luftsportgerätes.
- 3.2.2 als Berufs-/Profisportler.
- 3.2.3 als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der offiziellen Trainings- und Qualifikationsfahrten teilnimmt.
- 3.2.4 beim Bergsteigen/Klettern mit außergewöhnlichem Risiko (das ist Klettern im freien Gelände ab einem UIAA-Schwierigkeitsgrad V, Free-Solobegehungen – Klettern ohne Sicherung, Eisklettern; Teilnahme an Expeditionen und ähnliches) erleidet. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist auch das Klettern im Klettersteig ab Schwierigkeitsgrad D (Skala nach Kurt Schall) und Bouldern ab Schwierigkeitsgrad 5c+ Fb-bloc (reines Boulder Problem nach Fontainebleau-Skala).
- 3.2.5 bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des nordischen und alpinen Skisportes, des Snowboardens sowie Freestyle, Bob-, Skibob-, Skeletonfahrens, Rodelns oder ähnliches sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen.
- 3.2.6 die der versicherten Person zustoßen beim Rennradfahren mit Teilnahmen an Jedermann-, Amateur-, Bahn-, Straßenrennen und ähnliche Veranstaltungen sowie Downhill-Mountainbiking.
- 3.2.7 beim Springreiten, Vielseitigkeits- und Military Reiten, Polospielen, Hindernisreiten, Rennreiten, Teilnahme an Trabrennen, Rodeo- und Westernreiten sowie reitsportlichen Wettkämpfen.
- 3.2.8 die der versicherten Person zustoßen bei Tauchgängen mit außergewöhnlichem Risiko (Tauchen tiefer als 40 Meter Tauchtiefe, Wrack- oder Nachttauchen, Solotauchgänge, Apnoetauchen, Höhlen- und Eistauchen, Haitauchen ohne Schutzkäfig, „Tauchexpeditionen“).
- 3.2.9 die durch Gesundheitsschäden bei Heilmaßnahmen oder Eingriffen am Körper der versicherten Person entstehen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- 3.3 Versichert sind aber Unfälle infolge kurzfristiger Bewusstseinsstörungen, sofern diese nur kurzfristig sind und keine internistische oder neurologische Erkrankung zugrunde liegt. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt bei einem Lenker eines Kraftfahrzeuges zu Land, Wasser und in der Luft jedenfalls ab einem Blutalkoholwert zum Unfallzeitpunkt von 0,8 Promille vor, bei sonstigen Unfällen ab 1,3 Promille.
4. Höchstentschädigungsgrenze
Die vereinbarten Versicherungssummen stehen pro Unfallereignis insgesamt nur einmal zur Verfügung.

1. Was ist versichert?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn während des versicherten Zeitraumes ein Notfall nach Ziff. 2 Teil G eintritt.

2. Gegenstand der Versicherung

2.1 Schutz des Eigentums

2.1.1 Rückreisekosten

Versichert gelten die Kosten für den vorzeitigen Abbruch Ihrer privaten Urlaubsreise, sofern ein Schaden gem. Ziff. 3 Teil G am Hauptwohnsitz der versicherten Person mindestens 5.000,- EUR beträgt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500,- EUR begrenzt.

2.1.2 Bewachungskosten

Versichert gelten die Kosten für die Bewachung Ihrer Sachen, wenn die Wohnung am Hauptwohnsitz unbewohnbar wurde durch einen Versicherungsfall gem. Ziff. 3 Teil G und die vorhandenen Schließvorrichtungen und sonstigen Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.

2.1.3 Hotelkosten

Versichert gelten die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung (Hauptwohnsitz) bei einem Schaden gem. Ziff. 3 Teil G unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 14 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 100,- EUR begrenzt.

2.1.4 Notreparatur

Versichert gelten die Kosten für eine erforderliche Notreparatur durch einen Fachbetrieb nach einem Einbruchdiebstahl gem. Ziff. 3.4 Teil G bei Ihrem Hauptwohnsitz bis zu 500,- EUR.

2.1.5 Schlüsseldienst

Kann die versicherte Person nicht in Ihre Wohnung (Hauptwohnsitz) gelangen, weil der Schlüssel für die Wohnungstür während des Urlaubs abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat, übernehmen wir die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, bis zu 500,- EUR je Versicherungsfall.

2.1.6 Psychologische Unterstützung

Wir übernehmen nach einem Einbruchdiebstahl gem. Ziff. 3.4 Teil G die Kosten bis zu 500,- EUR für Gespräche beim Psychotherapeuten.

2.2 Schutz der Familie

2.2.1 Inlandsrückholung

Versichert gelten die Kosten des Rücktransportes einer versicherten Person infolge eines unvorhersehbaren Unfalls oder einer unvorhersehbaren Krankheit während einer versicherten Reise innerhalb Deutschlands. Der Ersatz der nachgewiesenen Rücktransportkosten ist auf 2.500,- EUR begrenzt.

2.2.2 Organisation und Kostenübernahme der Reise einer nahestehenden Person für den Besuch eines Kindes im Krankenhaus

Bei stationärer Behandlung eines minderjährigen Kindes (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) organisieren wir den Krankenbesuch einer nahestehenden Person (vom Wohnort zum Krankenhaus und zurück). Wir übernehmen die anfallenden Kosten der Hin- und Rückreise, nicht jedoch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. Bei der Wahl des Beförderungsmittels für die Hin- und Rückreise berücksichtigen wir die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit. Voraussetzung ist, dass der stationäre Krankenhausaufenthalt länger als 5 Tage dauert. Er darf bei Ankunft der nahestehenden Person noch nicht abgeschlossen sein.

2.2.3 Arzneimittelversand

Bei Verlust von ärztlich verordneten Arzneimitteln auf der Reise, organisieren wir die Beschaffung der Ersatzpräparate und deren Übersendung. Dies tun wir in enger Abstimmung mit dem Hausarzt. Voraussetzung ist, dass keine gleichwertigen Ersatzpräparate am Aufenthaltsort erhältlich sind. Wir tragen hierbei die Kos-

ten für den Versand. Die Kosten für die Ersatzpräparate müssen Sie uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise erstatten.

2.2.4 Kosten für die Betreuung eines minderjährigen Kindes

Wir ersetzen die Kosten für die Betreuung des minderjährigen Kindes (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), welches die Reise alleine fortsetzen oder abbrechen muss. Dies sofern alle Betreuungspersonen oder die einzige an der Reise teilnehmende Betreuungsperson des mitreisenden minderjährigen Kindes die Reise nicht planmäßig beenden kann/können. Und zwar aufgrund von Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter, schwerer Erkrankung.

2.2.5 Rooming-In

Wird ein versichertes minderjähriges Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) stationär behandelt, erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus bis zu 500,- EUR.

2.2.6 Ersatz von Telefonkosten

Wir erstatten die nachgewiesenen Telefonkosten für Anrufe bei unserer Assistance-Hotline.

3. Gefahrendefinitionen

3.1 Feuer

Versichert ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3.2 Sturm und Hagel

3.2.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h).

3.2.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

3.3 Leitungswasser

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten sein.

3.4 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und Gewalt anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht haben.

H Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

- 1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie

- 1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
- 2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- 3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir, die Würzburger Versicherungs-AG, insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung. Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt, anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogener Daten (z. B. Alter oder Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das Gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interes-

sen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Die Anwendung dieser Vorschriften erfordert in der Praxis oft eine umfangreiche und zeitintensive Einzelfallprüfung. Auf diese kann bei Vorliegen dieser Einwilligungserklärung verzichtet werden. Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch für die Fälle, die nicht von vornherein durch die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden. (Vgl. dazu Ziffer II.) Einen intensiveren Schutz genießen besondere Arten personenbezogener Daten (insbesondere Ihre Gesundheitsdaten). Wir dürfen sie im Regelfall nur verwenden, wenn Sie zuvor hierzu ausdrücklich einwilligen.

Mit den nachfolgenden Einwilligungen ermöglichen Sie zudem eine Datenverwendung auch solcher Daten, die dem besonderen gesetzlichen Schutz von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Strafgesetzbuch unterliegen.

Diese Einwilligungen sind ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Sie wirken unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Einwilligungserklärungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen.

II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich darin ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden

1. zur Risikobeurteilung, zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht durch die Würzburger Versicherungs-AG.
2. zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch mit einem Vorversicherer, den ich bei Antragstellung genannt habe.
3. zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur dortigen Verwendung durch Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland dient dem Ausgleich der vom Versicherer übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie – sofern erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermitteln.
4. durch andere Unternehmen/Personen innerhalb und außerhalb der Würzburger Versicherungs-AG, denen der Versicherer (oder ein Rückversicherer) Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt. Die Unternehmen/Personen werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die eingeschalteten Unternehmen/Personen sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.
5. zur Beratung und Information über Versicherungs- oder sonstige Finanzdienstleistungen durch den für mich zuständigen Vermittler.

III. Datenverwendung zur Risikobeurteilung und Leistungsprüfung
Ich willige in die Verwendung der erfassten oder von mir angegebenen oder übermittelten Gesundheitsdaten zur Risikobeurteilung und zur Leistungsprüfung durch die Würzburger Versicherungs-AG ein. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung sind zu beachten.

IV. Erklärung für mitzuversichernde Personen

Die vorstehenden Erklärungen gebe ich auch für meine mitzuversichernden Kinder sowie die von mir gesetzlich vertretenen mitzuversichernden Personen ab, die die Bedeutung dieser Erklärungen nicht selbst beurteilen können.